

Aktenzeichen: 5 AZR 487/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 24. Oktober 1984

- 5 AZR 487/83 -

I. Arbeitsgericht

Wuppertal

Urteil vom 17. Februar 1983

- 2 Ca 196/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 12. Juli 1983

- 11 Sa 548/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Gratifikation für langzeiterkrankte Arbeitnehmer

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation; Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teils eines 13. Monatseinkommens vom 30. Oktober 1976 für die Betriebe der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens.

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 487/83

11 Sa 548/83 Düsseldorf

Verkündet am
24. Oktober 1984

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2
ZPO in der Sitzung vom 24. Oktober 1984 durch den Vorsitzenden
Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Nitsche für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. Juli 1983 - 11 Sa 548/83 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger für das Jahr 1982 die Sonderzahlung nach dem Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens vom 30. Oktober 1976 (TV) zusteht.

Der Kläger war seit dem 19. November 1979 bei der Beklagten als Druckgießer beschäftigt. Seit dem 29. Juni 1981 war er bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 10. Dezember 1982 ununterbrochen arbeitsunfähig krank. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund ordentlicher Kündigung der Beklagten vom 12. November 1982. Der vorbezeichnete Tarifvertrag findet kraft Organisationszugehörigkeit beider Parteien auf das Arbeitsverhältnis zwischen ihnen Anwendung. Soweit es hier interessiert, hat dieser Tarifvertrag folgenden Wortlaut:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

"§ 2

Voraussetzungen und Höhe der Leistung

1. Arbeitnehmer und Auszubildende, die jeweils am Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen.

Ausgenommen sind Arbeitnehmer und Auszubildende, die zu diesem Zeitpunkt ihr Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis gekündigt haben.

2. Die Sonderzahlungen werden nach folgender Staffel gezahlt:

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit	20 %
nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit	30 %
nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit	40 %
nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit	50 %

eines Monatsverdienstes bzw. einer Monatsvergütung.
.....

6. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer bzw. Auszubildende, deren Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht+), erhalten keine Leistungen. Ruht das Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beruf ausscheiden, erhalten die volle Leistung.

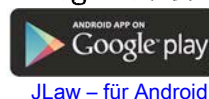
+) Protokollnotiz zu § 2 Ziffer 6

Es besteht Einigkeit darüber, daß Anspruchsberechtigte, die unter das Mutterschutzgesetz fallen, und erkrankte Anspruchsberechtigte nicht von § 2 Ziff. 6 Abs. 1 erfaßt werden."

Mit der Klage hat der Kläger für das Jahr 1982 die Jahressonderzahlung in der unstreitigen Höhe von 946,65 DM brutto geltend gemacht. Er hat die Auffassung vertreten, mit Rücksicht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

auf die Protokollnotiz zu § 2 Ziff. 6 TV habe er hierauf Anspruch, obwohl er im gesamten Jahr 1982 keine Arbeitsleistung erbracht habe.

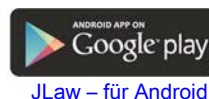
Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an ihn
946,65 DM brutto nebst 4 % Zinsen
seit dem 20. Januar 1983 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die Jahressonderleistung diene nicht nur als Anerkennung für erbrachte Betriebstreue, sondern zugleich auch als Entgelt für die im Betrieb erbrachte Arbeit. Die Protokollnotiz sei daher einschränkend dahin auszulegen, daß nur zeitweilig erkrankte Arbeitnehmer den Anspruch auf die volle Jahresleistung behalten sollten. Sei es dagegen zweifelhaft oder gar ausgeschlossen, daß der arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer in den Betrieb zur Arbeitsleistung zurückkehre, finde die Protokollnotiz keine Anwendung mit der Folge, daß ein Anspruch des betreffenden Arbeitnehmers auf die Jahressonderleistung entfalle.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger hat im Jahr 1982 Anspruch auf die Jahresleistung nach dem Tarifvertrag.

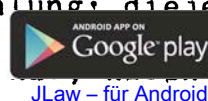
I. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt nur davon ab, ob für den Anspruch auf die Jahressonderzahlung nach dem hier anwendbaren Tarifvertrag die dem rechtlichen Band nach bestehende Betriebszugehörigkeit genügt oder ob darüber hinaus ein gewisses Maß an Arbeitsleistung im Betrieb und damit an aktualisierter Betriebszugehörigkeit während des Bezugsjahres zu fordern ist.

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. zuletzt Urteil vom 29. August 1979 - 5 AZR 293/79 - AP Nr. 103 zu § 611 BGB Gratifikation, m. w. N.) soll im Zweifel mit einer tariflichen Sonderzahlung vorwiegend oder unter anderem im Bezugszeitraum geleistete Arbeit zusätzlich vergütet werden mit der Folge, daß der Anspruch entfällt, wenn der Arbeitnehmer im Bezugszeitraum gar nicht oder jedenfalls nicht in nennenswertem Umfang gearbeitet hat. Dies gilt jedoch nur, wenn und soweit sich aus dem Tarifvertrag nichts anderes ergibt.

2. Für den Bereich des hier maßgeblichen Tarifvertrages ist durch die Protokollnotiz zu § 2 Ziff. 6 eine andere Regelung getroffen (BAG Urteil vom 29. August 1979 - 5 AZR 293/79 - AP Nr. 103 zu § 611 BGB Gratifikation). Nach § 2 Ziff. 6 Abs. 1 TV erhalten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr



hat, keine Jahressonderzahlung; diejenigen, deren Arbeitsverhältnis zu Ende ist, geruht.
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



-6-

anteilige Jahressonderzuwendung. Die Protokollnotiz nimmt Anspruchsberechtigte, die unter das Mutterschutzgesetz fallen, und erkrankte Arbeitnehmer von dieser Regelung ausdrücklich aus.

Eine Protokollnotiz ist Bestandteil des Tarifvertrages, wenn sie schriftlich abgefaßt ist und die sonstigen Bedingungen des Gesetzes für den Tarifvertrag erfüllt (Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., 1977, § 1 Rz 422; BAG AP Nr. 6 zu § 611 BGB Croupier, Bl. 3 R und Anm. Schnorr v. Carolsfeld, ebenda, zu I 1). Das ist bei der Protokollnotiz zu § 2 Ziff. 6 TV der Fall. Sie ist Bestandteil des Tarifvertrages. Ihr Inhalt hätte auch in den Text des Tarifvertrages aufgenommen werden können.

Der Senat hat mit Rücksicht auf diese Protokollnotiz für den vorliegenden Tarifvertrag angenommen, daß auch langzeiterkrankte Arbeitnehmer, die das ganze Jahr hindurch nicht im Betrieb anwesend sein können, Anspruch auf die Jahressonderzuwendung haben (AP Nr. 103 zu § 611 BGB Gratifikation). Hieran hält der Senat auch nach erneuter Überprüfung fest (ebenso Urteil vom 25. Juli 1984 - 5 AZR 206/83 - unveröffentlicht).

II. Die Beklagte hat keine durchschlagenden Argumente gegen die damalige Begründung vorgebracht. Insbesondere gibt der Tarifvertrag nichts dafür her, daß lang andauernde krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit zum völligen oder teilweisen Verlust des Anspruchs auf die Sonderzahlung führen soll. Hätten die Tarifvertragsparteien auch diese Fälle dem "Ruhe des Arbeitsverhältnisses

-7-

klarstellen können, daß sie den Anspruch auf eine bestimmte Zeit nach Ablauf des Lohnfortzahlungszeitraums beschränkt hätten. Ebenso wenig läßt sich dem Tarifvertrag entnehmen, daß die Tarifvertragsparteien den Anspruch der langzeiterkrankten Arbeitnehmer je nach dem Grund oder der Schwere der zur Arbeitsunfähigkeit führenden Krankheit differenzieren oder sogar teilweise ausschließen wollten.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Dr. Koffka

Nitsche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)